

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Donnerstag, dem 2. Juli 2015, 19.30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 03.03.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. E.1.17.M104 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“,
  - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen,
  - b) Satzungsbeschluss.(DS-Nr. E.4.17.99 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen v. 26.10.2005.  
(DS-Nr. E.4.17.100 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Fördervereins Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses.  
(DS-Nr. E.3.17.96 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einziehung eines Gemeindeweges.  
(DS-Nr. E.4.17.101 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

<b>Amt / Aktenzeichen</b> E/4/622-21	<b>Datum</b> 16.06.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> E. 4. 17. 99
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	02.07.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 03.03.2015, TOP 6, DS-Nr. E.4.17.90

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“,**  
**a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen**  
**b) Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

- a) Über die zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ vorgetragene Anregung wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage I: „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Anlage II: „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Anlage III: Gemeinsame Durchführung der „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB) aufgeführt, entschieden.
- b) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

**Sachverhalt:**

In der Zeit vom 21.04.- einschl. 22.05. d.J. hat der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregung wurden vom Planungsbüro zusammengestellt und einem Abwägungsprozess unterzogen.

Die Einzelheiten der eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazugehörigen Abwägungsempfehlungen sind der Anlage III zu entnehmen.

Ein Bürger hat von der Einsichtnahme in die Planunterlagen Gebrauch gemacht. Einwendungen wurden nicht vorgetragen.

Auch von den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen.

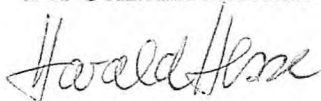
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die beigefügten Abwägungsempfehlungen zu beschließen und nunmehr den Satzungsbeschluss zu fassen.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen hat der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Abwägungsentscheidung über alle während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu treffen. Deshalb sind aus formalrechtlichen Gründen nochmal alle Abwägungen aus den einzelnen Verfahrensstufen beigefügt.


Sofern der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat und alle Einwanderheber benachrichtigt wurden, kann die Bebauungsplanänderung im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekannt gemacht werden. Mit der dadurch entstehenden Rechtskraft ist voraussichtlich Ende Juli/Anfang August 2015 zu rechnen.

Die Abwägungsempfehlungen sind für alle Ratsmitglieder beigefügt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1168.doc



Anlage I

## Aktenvermerk

### Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“, hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung

1. Der Rat der Gemeinde Emtinghausen hat am 18.03.2014 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gleichzeitig hat er beschlossen, zur Information der Bürger eine frühzeitige Bürgerversammlung durchzuführen. Diese frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.04.2014 um 19:00 Uhr in der Mühle Emtinghausen stattgefunden. Die Teilnehmer sind der beigefügten Anwesenheitsliste zu entnehmen.

Frau Lüders vom pk plankontor oldenburg und Herr Stechow von der Samtgemeindeverwaltung tragen die Gründe für die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes vor. Weiter wird der Entwurf der 3. Änderung im Einzelnen anhand von Power-Point-Präsentationen vorgestellt.

Aus der weiteren Diskussion wird deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht bestehen. Vielmehr wird begrüßt, dass in den eingeschränkten Dorfgebieten nunmehr auch Wohnbebauung zulässig werden soll. Das Hauptthema des ganzen Abends war die Tierhaltung in den einzelnen Gebietsarten. Von einer Reihe von Grundstückseigentümern wurde gewünscht, dass neben der Wohnbebauung auch Großtierhaltung erlaubt wird, weil es sich um ein dörflich geprägtes Gebiet handelt. Im Einzelnen hat der Hof Schümann, Bremer Str. 4, darauf hingewiesen, dass sie noch aktiv Landwirtschaft betreiben. Sie haben bisher Pferde gehalten und wollen es auch weiterhin tun. Auch werden noch andere Tiere gehalten. Hier ist also eine MD-Ausweisung seitens der Eigentümer gewünscht. Der Eigentümer des Grundstücks Bremer Str. 5, das Anstoß der 3. Änderung des Bebauungsplanes war, möchte ebenfalls weiter Hühnerhaltung betreiben. Im Hinblick auf die Hühnerhaltung ist es so, dass im allgemeinen Wohngebiet nur eine begrenzte Anzahl von Hühnern ohne Hahn zulässig ist.

Der Grundstückseigentümer Zeffler, Bremer Str. 7, hat das Grundstück deshalb erworben, weil es als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Er möchte in Zukunft dort zwei Pferde halten und ist deshalb auch gegen ein allgemeines Wohngebiet.

Nach Aussage von Herrn Westermann wird auf dem Grundstück Bremer Str. 17 Tierhaltung betrieben. Er hat Schafe und Hühner und möchte auch noch Ponys halten. Sein Anwesen ist auch als landwirtschaftlicher Betrieb eingetragen. Auch er ist gegen eine Einschränkung der Großtierhaltung.

Frau Lüders und Herr Stechow betonen, dass es im Hinblick auf die Großtierhaltung nicht einfach ist, eine passende Nutzungsart festzulegen. Im allgemeinen Wohngebiet ist generell die Großtierhaltung (Pferde, Ponys etc.) nicht möglich. Im Dorfgebiet wäre dies alles möglich, allerdings nur, wenn auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb im Dorfgebiet liegt. Nach den Aussagen des heutigen Abends handelt es sich nur um Hobbytierhaltung bzw. einem relativ kleinen Nebenerwerb. Im Mischgebiet wäre wohl auch die Großtierhaltung möglich. Dieses ist aber dann im Einzelfall vom Landkreis Verden abhängig. Außerdem ist die Wohnbebauung dort ebenfalls von der Entscheidung des Landkreises abhängig.

Frau Lüders und Herr Stechow haben zugesagt, die bestmögliche Nutzungsart für die Interessen der einzelnen Grundstückseigentümer auszuwählen. Deshalb soll noch ein Gespräch mit dem Landkreis Verden stattfinden. Es wird sicherlich keine optimale Lösung für alle Grundstückseigentümer gefunden werden können. Man werde aber versuchen, hier dem Optimum so nahe wie möglich zu kommen.

Anmerkung des Unterzeichners:

Nach der Baunutzungsordnung sollte man auch Kleinsiedlungsgebiete prüfen.

Herr Schümann weist darauf hin, dass beim Grundstück Bremer Str. 13 (Frau Roselius) die hintere Baugrenze noch weiter wegen des Grünzugs hereingezogen worden ist. Hier gibt es gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan eine Verschlechterung. Frau Lüders sagt zu, dies zu prüfen.

In der weiteren Diskussion wurde noch darüber gesprochen, inwiefern die Nebenanlagen im Bebauungsplan außerhalb der Baufenster ausgeschlossen werden sollten. Im jetzigen Bebauungsplan und im Entwurf der 3. Änderung ist dies der Fall. Von einigen Anwohnern wird gewünscht, auch auf den nicht überbaubaren Flächen mal ein Carport oder ein Gartenhäuschen bauen zu dürfen.

Herr Stechow betont, dass er grundsätzlich auch für die Aufweichung dieser Vorschrift ist. Dann würde es später bei der tatsächlichen Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren weniger Probleme geben.

Frau Lüders und Herr Stechow betonen aber, dass zum Schutz des Grünzugs im hinteren Bereich und zum Schutz der Bäume im vorderen Bereich ein Mindestabstand notwendig ist. Auch sollte nicht direkt an der Landesstraße gebaut werden. Hier wäre z.B. ein Abstand zum Grünzug von 1 m notwendig, damit die Entwicklung der Pflanzen nicht beeinträchtigt wird. Frau Lüders wird der Verwaltung eine entsprechende Festsetzung vorschlagen.

Auf dem Grundstück Bremer Str. 17 befindet sich sowohl im alten Bebauungsplan als auch im neuen Entwurf eine 20 m breite private Grünfläche mit der Bindung für Anpflanzungen. Hier stehen auch entsprechend viele Bäume. Der Grund für diese Festsetzung vor 22 Jahren konnte nicht geklärt werden. Die Eigentümer sind aber damit einverstanden, dass es so bleibt.

Es wurde noch kurz darüber diskutiert, die Baugrenze nach Westen zu verschieben, damit z.B. auch der Betrieb Westermann etwas mehr Baumöglichkeiten hat. Der Versatz in der Grenze des Geltungsbereiches wäre dann auch eliminiert. In der Diskussion wurde aber deutlich, dass dies nicht gewünscht ist. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, auch im Westen in zweiter Reihe zu bauen, was für die dörfliche Entwicklung nicht positiv wäre. Es soll daher bei der Baugrenze für die Hauptgebäude verbleiben.

Weitere Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Herr Stechow weist darauf hin, dass die heutigen Argumente nunmehr in den Entwurf in irgendeiner Form eingearbeitet werden. Es ist ratsam, dass die betroffenen Grundstückseigentümer sich dann bei der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung über den Entwurf informieren, inwiefern für ihr Grundstück hier eine neue Regelung getroffen wurde.

Die Auslegung wird öffentlich bekannt gemacht und voraussichtlich im August/September stattfinden.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Stechow die Bürgerversammlung um 20:30 Uhr.

2. Herrn Schröder und Herrn Link zur Kenntnis.

3. Zum Vorgang.

Im Auftrag



*12* 30.04.14

*Stechow* 4.4.14

*Fraze werden  
nicht mehr kopiert  
halten off Sicht*



**Gemeinde Emtinghausen  
Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen Mitte“**

*Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

LGLN- Amt für Landentwicklung, Verden, o.D:  
RWE Dea AG, Wietze, 23.04.2014  
TenneT TSO GmbH, Lehrte, 17.04.2014  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 17.04.2014  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 07.05.2014  
E.ON Netz GmbH, Lehrte, 24.04.2014  
Kreishandwerkerschaft, Verden, 16.04.2014  
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer, 22.05.2014  
Nds. Forstamt, Rotenburg, 07.05.2014  
Nds. Landvolk, Rotenburg, 16.04.2014  
Mittelweserverband, Syke, 24.04.2014  
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 06.05.2014  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle, 08.05.2014  
VBN, Bremen, 19.05.2014  
Avacon, Syke, 22.05.2014  
Deutsche Telekom Technik, 23.07.2014

Hinweise auf Leitungen

Wesernetz GmbH, Bremen, 21.05.2014  
EWE NETZ GmbH, Delmenhorst, 29.04.2014

Anlage II

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
-----	--	---

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**

<p><b>Landkreis Verden, 28.05.2014</b></p> <p><u>1. Städtebau:</u> Aus den Planunterlagen geht nicht eindeutig hervor, welche textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p><u>2. Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Bei der textlichen Festsetzung Nr. 3 handelt es sich um sog. "städtebauliches Grün". Laut Begründung wird kein Ausgleich im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt (S. 13) und jetzt erfolgt die Änderung auf der Grundlage von §13a BauGB. Die Umsetzung dieser Festsetzung obliegt damit der Gemeinde. Auf der Grundlage von § 178 BauGB hat nur die Gemeinde, die Möglichkeit das Pflanzgebot umzusetzen. Hier sollten Sie entsprechend die Begründung ergänzen.</p> <p>Die Herausnahme der "überalterten" Obstbäume aus den Festsetzungen zur Erhaltung (S. 13) bedauere ich ausdrücklich. Gerade diese Bäume haben für den Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Der Steinkauz bevorzugt derartige Gehölzbestände als Lebensraum. In der Verbindung mit Grünland im Ortsrandbereich ist ein vollständiger Lebensraum gegeben. Auch aus gestalterischen Gründen (Ortsbild) sollten Sie über eine Erhaltung und eine kontinuierliche Ergänzung der Obstwiesen nachdenken.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 sollten Sie um eine Ausnahmeregelung ergänzen. Soll/muss ein festgesetzter Baum entfernt werden, bleibt bei der jetzigen Regelung nur eine Befreiung gem. § 31 BauGB. Ich empfehle dringend, Ausnahmen zu regeln. Ist die Stand- und/oder die Kronensicherheit nicht gewährleistet, sollte aus hiesiger Sicht ein Einschlagen möglich sein. Der Nachweis muss über ein Baumgutachten erbracht werden. Anträge auf Ausnahme von den Festsetzungen müssen über die Gemeinde an den Landkreis als Baugenehmigungsbehörde gestellt werden. Die Begründung müssen Sie entsprechend ändern.</p> <p>Den Hinweis Nr. 5 müssen Sie nach dem Wort „Quartiersplätze“ um die Worte „von Fledermäusen“ ergänzen.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung wird die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich insgesamt ablösen. Ein Hinweis darauf wird in die Planzeichnung aufgenommen. Mit dieser Vorgehensweise gilt zukünftig nur ein Planwerk (Urkunde) für den Änderungsbereich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dies betrifft Bäume bei Haus Nr. 13 und bei Haus Nr. 8. Die Obstbäume bei Haus Nr. 9 sind durch den Neubau schon entfernt worden, obwohl sie im Bebauungsplan festgesetzt waren. Hier wurde also bereits eine Befreiung vom Landkreis erteilt. Bei Haus Nr. 8 sind noch einige Obstbäume und andere größere Gehölze als zu erhalten festgesetzt, so dass hier eine nennenswerter Gehölzbestand erhalten bleibt. Dies gilt auch für den übrigen Änderungsbereich. Der Anregung weitere Bäume als zu erhalten festzusetzen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird um einen Ausnahmeregelung ergänzt; die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung die Hinweise zu ergänzen, wird gefolgt.</p>
---	--

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	<p><b>Landkreis Verden, 28.05.2014</b></p>	
	<p>In der Begründung müssen Sie entsprechende Aussagen zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 BNatSchG) beim Einschlag von Altgehölzen sowie beim Umbau oder beim Abriss von Altgebäuden treffen.</p> <p>Aus der Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>In der Begründung befindet sich in Kap. 8.3 dritter Absatz der Hinweis, dass Baumfällungen oder Gebäudeabriss, die mögliche Quartiersplätze beinhalten, nicht von März bis Oktober durchgeführt werden sollten oder es ist eine entsprechende naturschutzfachliche Begleitung erforderlich.</p>
	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 13.05.2014</b></p>	
	<p>nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur. o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Emtinghausen Bedenken bestehen:                  Auf der Hofstelle Hans-Jürgen Schümann, Bremer Straße 4 werden Pferde und auf der Hofstelle Westermann, Bremer Straße 17 werden Schafe gehalten.                  Wir empfehlen den Änderungsbereich komplett als Dorfgebiet (MD) auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung im Änderungsbereich als komplett als Dorfgebiet (MD) festzusetzen, wird nicht gefolgt. Nur für die Grundstücke, auf denen Landwirtschaft im Verfahren benannt wurde, wird als Art der Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Generell ist allerdings festzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten von Wohnnutzung abnimmt, daher wird dieser Strukturwandel in der Planung berücksichtigt und teilweise werden Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, dort wo auch Gewerbe vorhanden ist, erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes.</p>
	<p><b>Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, 24.04.2014</b></p>	
	<p>Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird auf den Plan und in die Begründung aufgenommen.</p>

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung
	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 28.05.2014</b></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:                      Im Planungsbereich befinden sich kleinere aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen "Geologie und Boden". "Hochwassergefährdung" (GHG50) und "Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen.                      Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS@KARTENSERVER des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>
	<p><b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 05.06.2014</b></p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 331 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.</li> <li>2. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</li> <li>3. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
-----	---------------------------------------	--

**Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 28.04.2014**

Aus der Diskussion wird deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht bestehen. Vielmehr wird begrüßt, dass in den eingeschränkten Dorfgebieten nunmehr auch Wohnbebauung zulässig werden soll. Das Hauptthema des ganzen Abends war die Tierhaltung in den einzelnen Gebietsarten. Von einer Reihe von Grundstückseigentümern wurde gewünscht, dass neben der Wohnbebauung auch Großtierhaltung erlaubt wird, weil es sich um ein dörflich geprägtes Gebiet handelt. Im Einzelnen hat der Hof Schümann, Bremer Str. 4, darauf hingewiesen, dass sie noch aktiv Landwirtschaft betreiben. Sie haben bisher Pferde gehalten und wollen es auch weiterhin tun. Auch werden noch andere Tiere gehalten. Hier ist also eine MD-Ausweisung seitens der Eigentümer gewünscht.

Der Eigentümer des Grundstücks Bremer Str. 5, das Anstoß der 3. Änderung des Bebauungsplanes war, möchte ebenfalls weiter Hühnerhaltung betreiben. Im Hinblick auf die Hühnerhaltung ist es so, dass im allgemeinen Wohngebiet nur eine begrenzte Anzahl von Hühnern ohne Hahn zulässig ist. Der Grundstückseigentümer Zeffler, Bremer Str. 7, hat das Grundstück deshalb erworben, weil es als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Er möchte in Zukunft dort zwei Pferde halten und ist deshalb auch gegen ein allgemeines Wohngebiet.

Nach Aussage von Herrn Westermann wird auf dem Grundstück Bremer Str. 17 Tierhaltung betrieben. Er hat Schafe und Hühner und möchte auch noch Ponys halten. Sein Anwesen ist auch als landwirtschaftlicher Betrieb eingetragen. Auch er ist gegen eine Einschränkung der Großtierhaltung.

Herr Schümann weist darauf hin, dass beim Grundstück Bremer Str. 13 (Frau Roselius) die hintere Baugrenze noch weiter wegen des Grünzugs hereingezogen worden ist. Hier gibt es gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan eine Verschlechterung.

In der weiteren Diskussion wurde noch darüber gesprochen, inwiefern die Nebenanlagen im Bebauungsplan außerhalb der Baufenster ausgeschlossen werden sollten. Im jetzigen Bebauungsplan und im Entwurf der 3. Änderung ist dies der Fall. Von einigen Anwohnern wird gewünscht, auch auf den nicht überbaubaren Flächen mal ein Carport oder ein Gartenhäuschen bauen zu dürfen.

Der Anregung im Änderungsbereich ein Dorfgebiet festzusetzen, wird teilweise gefolgt.

Nur für die Grundstücke, auf denen Landwirtschaft im Verfahren benannt wurde, wird als Art der Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Generell ist allerdings festzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten von Wohnnutzung abnimmt, daher wird dieser Strukturwandel in der Planung berücksichtigt und teilweise werden Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Dort wo auch Gewerbe vorhanden ist, erfolgt die Festsetzung eines Mischgebietes.

Der Festsetzung der Baugrenzen erfolgt nun einheitlich für den gesamten Änderungsbereich, in dem die seitlichen Baugrenzen aufgehoben werden. Entlang der Straße werden Baugrenzen in 7 m Abstand zur Straßengrenze festgesetzt mit Ausnahme der Bestandsgebäude. Auf den hinteren Grundstücksteilen erfolgt die Festsetzung in der Regel in 5 m Abstand zu den festgesetzten Pflanzstreifen. Dies ist erforderlich, um den Wuchs der Pflanz-

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
	<p><b>Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 28.04.2014</b></p>	
	<p>Auf dem Grundstück Bremer Str. 17 befindet sich sowohl im alten Bebauungsplan als auch im neuen Entwurf eine 20 m breite private Grünfläche mit der Bindung für Anpflanzungen.                      Hier stehen auch entsprechend viele Bäume. Der Grund für diese Festsetzung vor 22 Jahren konnte nicht geklärt werden. Die Eigentümer sind aber damit einverstanden, dass es so bleibt.                      Es wurde noch kurz darüber diskutiert, die Baugrenze nach Westen zu verschieben, damit z.B. auch der Betrieb Westermann etwas mehr Baumöglichkeiten hat. Der Versatz in der Grenze des Geltungsbereiches wäre dann auch eliminiert. In der Diskussion wurde aber deutlich, dass dies nicht gewünscht ist. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, auch im Westen in zweiter Reihe zu bauen, was für die dörfliche Entwicklung nicht positiv wäre. Es soll daher bei der Baugrenze für die Hauptgebäude verbleiben.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>zen nicht durch Baumaßnahmen zu beeinträchtigen.</p>

**Gemeinde Emtinghausen  
Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen Mitte“**

*Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB*

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Amt für regionale Landesentwicklung, Verden, 17.04.2015:  
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 10.04.2015  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 28.04.2015  
Kreishandwerkerschaft, Verden, 10.04.2015  
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer, 22.05.2015  
Nds. Landesforsten, Forstamt Rotenburg, 08.05.2015  
Nds. Landvolk, Rotenburg, 09.04.2015  
DEA Deutsche Erdoel AG, Wietze, 13.04.2015  
Mittelweserverband, Syke, 04.05.2015  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 13.04.2015  
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 23.04.2015  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle, 24.04.2015  
ZVBN, Bremen, 13.05.2015  
Avacon, Syke, 07.05.2015  
Deutsche Telekom Technik, 19.05.2015

Hinweise

Wesernetz GmbH, Bremen, 08.05.2015 (Leitungen)  
EWE NETZ GmbH, Delmenhorst, 10.04.2015 (Leitungen)  
Wintershall Holding GmbH, Barnstorf, 10.06.2015 (Hinweis auf Erlaubnisfeld Achim (Neu) befindet sich bereits auf dem Plan)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Frage III

**Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“**

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
-----	--	--

**Landkreis Verden, 18.05.2015**

„zu Ihrer Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft

Das von bebauten und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser muss, sofern es die hydrogeologischen Rahmenbedingungen zulassen, grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück gegebenenfalls nach entsprechender Vorbehandlung über die belebte Bodenzone versickern. Ein entsprechender Flächenbedarf ist einzuplanen. Versickerungsanlagen sind gemäß der technischen Regel, dem DWA-Arbeitsblatt A 138, auszuführen. Hinsichtlich Vorbehandlungsmaßnahmen ist das DWA-Merkblatt M 153 zu beachten.

Sollte eine Versickerung entsprechend der technischen Regel nicht möglich sein, muss das anfallende Niederschlagswasser nach entsprechender Vorbehandlung über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in einem Vorfluter eingeleitet werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege:

Die neuen Aussagen zur Umsetzung des sog. "städtebaulichen Grüns" auf S. 13 sind in dieser Form nicht korrekt. In der Begründung führen Sie eindeutig aus, dass die im Ursprungsplan festgesetzte Ortrandbegrünung nicht als Ausgleich zu werten ist. Die jetzige Änderung des Planes wird auf der Grundlage von § 13 a BauGB durchgeführt. Daraus folgt, dass hier nicht die Eingriffsregelung angewendet wird. Somit kann ausschließlich nur die Gemeinde auf der Grundlage von § 178 BauGB das Pflanzgebot umzusetzen. Hier ist entsprechend die Begründung zu ändern.

Bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde die Herausnahme der "überalterten" Obstbäume aus den Festsetzungen zur Erhaltung (S. 13) ausdrücklich bedauert. Da in der Begründung die Auseinandersetzung mit der damaligen Stellungnahme nicht nachvollziehbar belegt wird, wiederhole ich meine Stellungnahme.

Gerade die "überalterten" Bäume haben für den Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Der Steinkauz bevorzugt derartige Gehölzbestände als Lebensraum. In der Verbindung mit Grünland im Ortsrandbereich ist ein vollständiger Lebensraum gegeben. Auch aus gestalterischen Gründen (Ortsbild/Ortsrand) sollte über eine Erhaltung und eine kontinuierliche Ergänzung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei späteren einzelnen Bauvorhaben zu beachten.

Der Text wird auf S.13 der Begründung, wie angeregt, korrigiert.

Eine Überprüfung des Gehölzbestandes anhand des Luftbildes hat gezeigt, dass der überwiegende Teil der nicht mehr festgesetzten Bäume auch nicht mehr vorhanden ist. Im Bereich der Grundstücke Bremer Straße 4-6 wird auf die Festsetzung von wenigen Obstgehölzen zugunsten der Überbaubarkeit und baulichen Nachverdichtung verzichtet, da gerade hier die Ortsrandeingrünung auch mit größeren Gehölzen vorhanden ist und an der Bremer Straße zwei zusätzliche Bäume als zu erhalten festgesetzt werden, die bisher nicht im Plan enthalten waren. Der tatsächlich noch mögliche Verlust an bisher festgesetzten Gehölzen ist im Vergleich mit dem zu erhaltenden Bestand und der geplanten und vorhandenen Ortsrandeingrünung relativ ge-

Gemeinde Emtinghausen, Bebauungsplan Nr. 4, 3. Änderung „Emtinghausen-Mitte“		
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
	<b>Landkreis Verden, 18.05.2015</b>	
	<p>der Obstwiesen nachgedacht werden.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Aufstellung des Bebauungsplanes.“</p>	<p>ring. Der Anregung, weitere Gehölze als zu erhalten festzusetzen, wird daher nicht gefolgt.</p>
	<b>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 20.05.2015</b>	
	<p>„Auf meine Stellungnahme vom 05.06.14. die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung zum o.g. Planvorhaben abgegeben habe sowie auf die Stellungnahme unserer Behörde (ehem. Straßenbauamt Verden Aller) vom 21.02.1983 die im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen - Mitte“ abgegeben wurde. nehme ich Bezug. Hiernach wurde ein verkehrsgerechter Ausbau der Gemeindestraße "Gartenweg" mit Anbindung an den nordöstlichen Fahrbahnrand im Zuge der L 331 bei km 3,787 (Abs.-Nr. 140/Station 211) schon mit der v. g. Stellungnahme vom 21.02.1983 gefordert.</p> <p>Siehe hierzu auch Seite 9, Punkt 6 "Verkehr" der Begründung zur o. g. 3. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme vom 05.06.14 bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Im Hinblick eines verkehrsgerechten Ausbaus des Knotenpunktbereichs L 331 „Bremer Straße"/Gemeindestraße "Gartenweg" bei km 3,787 (Abs.-Nr. 140/Station 211) und zur weiteren Abstimmung zwischen der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich.</p> <p>In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurve ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.</p> <p>2. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Si-</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde bei der Aufstellung am 31.12.1992 bereits ein möglicher Ausbau des Gartenweges berücksichtigt. Die Verkehrsflächen wurde damals mit 7 m Breite festgesetzt, obwohl das Flurstück der Straße nur 4 m beträgt. Die Verbreiterung wurde auf dem nördlich angrenzenden Grundstück mit einem Einmündungsradius von 5 m vorgesehen. Die Straßenbaubehörde hatte in der Stellungnahmen von 1983 im Grundsatz keine Bedenken gegen die Planung, hat aber auf „ausreichende Radian“ beim Anschluss von Gemeindestraßen hingewiesen.</p> <p>Diese Planung der Verkehrsflächen wurde unverändert in den Änderungsreich übernommen. Ein Erfordernis zur Änderung dieser Planung besteht zur Zeit nicht, da kein Straßenausbau geplant ist. Sollte sich bei späteren Ausbauplanungen zeigen, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um einen verkehrsgerechten Ausbau und eine Vereinbarung mit</p>



<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 E/4/873-01	17.06.2015	E. 4. 17. 100

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	02.07.2015	6				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 03.03.2015, TOP 7, DS-Nr. E.4.17.91 sowie TOP 14 a), DS-Nr. E.4.17.92

**Betreff:** Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen v. 26.10.2005

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen empfiehlt dem Rat der Samtgemeinde Thedinghausen, die anliegende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen (Anlage I) zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Emtinghausen v. 03.03.2015 wird auf den Friedhof Emtinghausen ein Grabfeld für Urnen-Doppelwahlgrabstätten hergestellt. Der Auftrag wurde in gleicher Sitzung an die Firma Jens Schmidt, Emtinghausen, vergeben.

Das Grabfeld ist mittlerweile so weit hergestellt, dass eine sofortige Belegung erfolgen kann. Lt. Rechnung der Firma Schmidt belaufen sich die Kosten für die Herstellung des neuen Grabfeldes (mit 20 Doppelgrabstätten) auf 3.381,98 €.

Es ist nunmehr erforderlich, entsprechende Maßgaben zum Urnen-Doppelwahlgrabstättenfeld in der Friedhofssatzung festzulegen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten zu befristen, da wohl in den meisten Fällen davon auszugehen ist, dass die Grabstätten nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit an die Samtgemeinde zurückgehen werden.

Außerdem ist die Entscheidung zu treffen, ob hinsichtlich der Größe und der Gestaltung von Grabmalen Regelungen in die Satzung aufgenommen werden sollen, um auszuschließen, dass unwürdige oder nicht zulässige Grabsteine aufgestellt werden oder ob den Nutzungsberechtigten hierbei freie Hand gelassen werden soll.

Denkbar wäre die Vorschrift, dass die Höhe der Grabmale mit maximal 1,00 m, die Breite maximal 0,60 m, die Stärke mind. 12 cm und die Ansichtsfläche einschl. Sockel maximal 0,40 qm betragen darf.

Diese Maßgaben sind im Satzungsentwurf in § 13a Abs. 1 festgeschrieben. Sofern sich der Rat gegen diese Vorschriften ausspricht, ist der Absatz zu streichen.

Sollten von Seiten des Rates weitere Gestaltungsvorschriften gewünscht werden, sind diese in der Ratssitzung zu beraten und dem Satzungsentwurf hinzuzufügen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr sollte bei dieser Grabstättenart im Voraus erhoben werden. Die Gebühr für den Erwerb der Grabstätten sollte so gewählt werden, dass die Grabstättengebühr für 30 Jahre (350,00 € - anonymes Urnengrab) und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühr 6,50 € pro Jahr und Grab. Macht für 30 Jahre 195,00 €, für zwei Grabstellen somit 390,00 €) darin enthalten sind. Somit würde sich eine Gebühr in Höhe von 740,00 € ergeben.

Da das Nutzungsrecht befristet ist, ist zusätzlich eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts festzulegen. Es wird vorgeschlagen, diese Gebühr auf 15,00 € /Urnen-Doppelgrabstätte/Jahr festzusetzen.

Zur Information ist als Anlage II eine Übersicht der Gebührenerhebung der übrigen Gemeinden im Landkreis Verden beigelegt.

Friedhofswärter Schröder hat bereits mehrfach die Zulassung von Grababdeckungen auf Erdbegräbnisstätten angesprochen. Diese verlängern den natürlichen Verwesungsprozess. Die derzeit geltende Friedhofssatzung schließt bislang Grababdeckungen nicht aus. Somit sind diese uneingeschränkt zulässig. Verwaltungsseitig wurde daher in den neuen § 13 a Abs. 2 ein Verbot von Grababdeckungen aufgenommen.

Wie auch Bürgermeister Bremer bekannt ist, liegt bereits eine Anfrage zur Umbettung vom Urnenreihengrabstättenfeld auf das neue Urnen-Doppelwahlgrabstättenfeld vor (Grund: Die Ehefrau möchte später neben ihrem bereits verstorbenen Ehemann bestattet werden). Diesem Antrag könnten weitere folgen, denen dann unter der Grundsatz der Gleichbehandlung auch stattzugeben wäre, wenn dem ersten zugestimmt wird.

Anträge auf Umbettung werden durch den Landkreis Verden als Untere Gesundheitsbehörde genehmigt. Der Friedhofsträger wird lediglich zur Stellungnahme aufgefordert.

Es muss ein wichtiger Grund für die Umbettung vorliegen, z.B. Beisetzung gem. dem wirklichen Willen der/des Verstorbenen, gemeinsame Beisetzung mit Ehegatten oder Lebenspartner, Zusammenführung von Verwandten.

Ob der Landkreis die vg. Gründe als "wichtigen Grund" akzeptiert, da das Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten zum Zeitpunkt der bislang auf dem Urnenreihengrabstättenfeld durchgeführten Bestattungen noch nicht vorhanden war, bleibt abzuwarten.

Im Hinblick auf die Handhabung diesbezüglicher möglicher Umbettungsanträge wird der Rat um eine klare Aussage gebeten, ob dieser vom Grundsatz her den Anträgen positiv gegenüber steht. Vertritt der Rat die Auffassung, dass derartigen Anträgen von Seiten des Friedhofsträgers zugestimmt werden sollte, sind die Antragsteller auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass keine Gebührenerstattung – auch nicht teilweise – für den Erwerb der Grabstätte auf dem Urnenreihengrabstättenfeld vorgenommen wird.

Wenn diese Umbettungen aus Sicht des Rates nicht vorgenommen werden sollen, ist die Satzung noch um einen entsprechenden Passus in § 9 der derzeitigen Friedhofssatzung zu ergänzen.

Der Gemeindedirektor



## 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am ..... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen/Ergänzungen

Aufgrund der Herstellung des Grabfeldes für Urnen-Doppelwahlgrabstätten wird ein neuer § 11 a mit nachstehender Fassung eingefügt:

#### § 11a Urnen-Doppelwahlgrabstätten

- (1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Urnen-Doppelwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelwahlgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelwahlgrabstätten.

**§ 13a**  
**Errichtung von Grabmalen**

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelwahlgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 1,00 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.

**§ 20**  
**Gebühren**

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Urnen-Doppelwahlgrabstätte 740,00 €

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Doppelwahlgrabstätte beträgt pro Jahr 15,00 €

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Az. S/E/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

## Gebühren Urnen-Doppelwahlgrabstätten

	<b>Gebühr Erwerb Nutzungsrecht</b>	<b>Gebühr Verlängerung Nutzungsrecht/Jahr</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr/Jahr</b>
Flecken Langwedel	120,-- € für 25 Jahre	4,80 €	18,-- €
Stadt Achim	400,-- € für 20 Jahre	anteilmäßige Gebühr für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre	./.
Gemeinde Oyten	1.040,-- € für 25 Jahre	41,60 €	./.
Gemeinde Kirchlinteln	360,-- € für 30 Jahre	12,-- €	12,--
Stadt Verden	247,80 ,-- € für 20 Jahre	12,20 €	25,40 €
Gemeinde Dörverden	280,-- € für 30 Jahre	15,-- €	14,-- €

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 3 / E/3/449-12	<b>Datum</b> 02.03.2015	<b>Drucksachen Nr.</b> E.3.17.96
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.07.2015	7				

**Bisheriger Beratungsgang:** ./.

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Fördervereins Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. über die Erhöhung des Personalkostenzuschusses.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt dem Förderverein Waldkindergarten Adeliges Holz e.V., rückwirkend zum 01.01.2015 für jedes in der Gemeinde Emtinghausen wohnhafte und im Waldkindergarten betreute Kind, einen monatlichen Personalkostenzuschuss i.H.v. 180,- EUR zu gewähren.

Die Haushaltsmittel in 2015 sind entsprechend überplanmäßig bereit zu stellen.

**Begründung:**

Mit Grundsatzbeschluss des Rates v. 10.02.2011 gewährt die Gemeinde Emtinghausen dem Förderverein Adeliges Holz e.V., für jedes betreute und in der Gemeinde Emtinghausen wohnhafte Kind, einen Zuschuss i.H.v. 140,- EUR / Monat.

Mit Antrag v. 13.02.2015 beantragt der Waldkindergarten eine Erhöhung des monatlichen Personalkostenzuschusses von derzeit 140,- EUR auf zukünftig 180,- EUR/Kind und Monat rückwirkend zum 01.01.2015.

Die Erhöhung des Zuschusses wird durch die steigenden Preise der Verbrauchsmittel, Betriebs- und Personalkosten sowie Versicherungsbeiträge begründet.

Eine Kalkulation des Fördervereins ist beigelegt. Nach dieser Aufstellung errechnet sich sogar ein monatlicher Zuschuss von 190,- EUR je Kind und Monat.

Derzeit besucht ein Kind aus Emtinghausen den Waldkindergarten. Ein weiteres Kind kommt ab August 2015 dazu.

Der Waldkindergarten ist mit seinem Betreuungsangebot und seinen 15 Plätzen ein fester Bestandteil im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Verden.

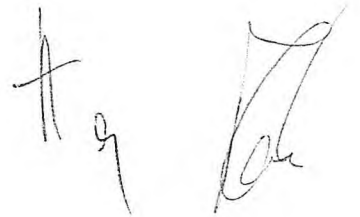
Seitens des Fördervereins ist der Antrag auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses zunächst an die Gemeinde Thedinghausen gerichtet worden. Der Antrag ist im Rat Thedinghausen am 10.02.2015 mit einem Zuschuss von 180,- EUR je Kind und Monat rückwirkend zum 01.01.2015 beschlossen worden.

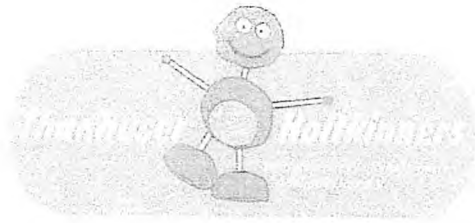
Verwaltungsseitig wird die Erhöhung des Personalkostenzuschusses befürwortet.

Die Haushaltsmittel sind in 2015 bereits in der Kindergartenkommission am 12.02.2015 vorsorglich für ein Kind auf 180,- EUR erhöht worden, sodass lediglich eine überplanmäßige Ausgabe für das zweite Kind ab August 2015 von insgesamt 900,- EUR entsteht.

Des Weiteren wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII (KJHG) hingewiesen. Danach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

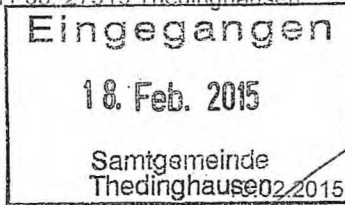
Der GD.





c/o Juergen Matthies, Bremer Str. 66, 27321 Thedinghausen, Telefon: 04204/914391  
Postfach: 11 33, 27319 Thedinghausen

Samtgemeinde Thedinghausen  
Rat Emtinghausen  
Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen



Förderverein Waldkindergarten Adeliges Holz e.V., Postfach 11 33, 27321 Thedinghausen,

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.02.2015 hat der Gemeinderat Thedinghausen unserem Antrag auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses, von 140€ auf 180€ rückwirkend zum 01.01.2015, positiv zugestimmt.

Daher beantragen wir hiermit, rückwirkend zum 01.01.2015, die Auszahlung des Personalkostenzuschusses i.H.v. 180€ pro Monat, für das Kindergartenkind  
. wohnhaft in Emtinghausen, bis voraussichtlich 31.07.2016.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Juergen Matthies  
Vorstand Waldkindergarten Adeliges Holz e.V.

Bankverbindung:  
Förderverein Waldkindergarten Adeliges Holz e.V.  
Volksbank Verden BLZ: 291 626 97 Konto: 11 40 40 000

# Förderverein Waldkindergarten Adeliges Holz e.V

Finanzierungsplan Waldkindergarten	
Sachkosten/anno	
Versicherung, Literatur, Fortbildung, Telefon, Hygiene, Buchhaltung/Porto	
Summe ca	4.873 €
Elternbeiträge	
Kinderzahl	15
durchschnittl. monatl. Beitrag	136,76 €
Elternbeiträge / anno	24.616,80 €
Personalkosten für 2 ErzieherInnen	
Erste Kraft	Monatsbrutto
	2.283,50 € erfahrene Kraft
Zweite Kraft	
	1.887,00 € jüngere Kraft
Dritte Kraft	150,00 € Aushilfe im Krankheitsfall
ggfs andere Aufteilung der Löhne	
Summe Bruttolöhne	4.170,50 €
Summe Aushilfen	150,00 €
Sozialversicherung 21% auf Brutto	875,81 €
Sozialversicherung Aushilfe 30%	45,00 €
Lohnkosten/Monat	5.241,31 €
Lohnkosten/anno	68.137,03 €
Landesfinanzhilfe	-14.112,48 €
Elternbeiträge	-24.616,80 €
Sachkosten	4873,00 €
Restbetrag	34.280,75 €
je Kind und <del>Jahr</del> MONAT	190,45 €

# Gemeinde Emtinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 / E/4/642-1	04.06.2015	E.4. 17. 101

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Emtinghausen	02.07.2015	§				

**Betreff:** Einziehung eines Gemeindeweges

### Beschlussvorschlag:

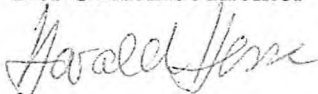
Vorbehaltlich der Einigung über den Verkauf soll der Gemeindeweg Flurstück 47, Flur 12, Gemarkung Emtinghausen (Zuwegung Dorfstr. 1 und 3) gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als öffentliche Straße eingezogen werden.

### Sachverhalt:

Der Gemeindeweg wurde mit Beschluss vom 23.05.2002 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Er ist mit Asphalt und Betonplatten befestigt und dient ausschließlich der Erschließung der Flurstücke 48/1, 49/1 und 45, Flur 12, Gemarkung Emtinghausen (siehe anliegenden Lageplan). Die Eigentümer dieser Flurstücke sind an einem Kauf des Gemeindeweges interessiert.

Früher diente der Weg hauptsächlich der Erschließung des Flurstückes 49 (jetzt Flurstücke 49/1 und 49/2). Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll eine Straße ohne Verkehrsbedeutung vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Nach der Teilung des ehemaligen Flurstückes 49 ist der Gemeindeweg für den allgemeinen öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Das Flurstück 49/2 kann über den Privatweg (Flurstück 50) erschlossen werden. In der Örtlichkeit existiert der Weg nicht, dennoch ist die Erschließung als gesichert anzusehen.

Der Gemeindedirektor



# Anlage Lageplan

